

Satzung des ubuntu Deutschland e.V.

Präambel

Der ubuntu Deutschland e.V. verfolgt die Erstellung, Verbreitung und Förderung Freier Software, insbesondere im Zusammenhang mit der ubuntu-Linux-Distribution. Freie Software gibt der gesamten Bevölkerung unabhängig von sozialem oder finanziellem Status Zugriff auf das Wissen und die Möglichkeiten des Informationszeitalters. Die ubuntu-Distribution besteht aus vielen Komponenten, die den Menschen essentielle Komponenten wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Mail-Programm, Internet-Browser usw. zur Verfügung stellen und ihre Funktionsweise und ihren Programmcode volksbildend offenlegen.

Dabei wird der ubuntu Deutschland e.V. zusammenarbeiten mit seinem englischen Pendant, der Ubuntu Foundation, die von den englischen Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt ist.

Inhalt

1. Allgemeine Vorschriften.....	1
2. Vereinsmitgliedschaft.....	2
3. Organe.....	4
4. Schlussvorschriften.....	7
5. Gründungsversammlung.....	8

1. Allgemeine Vorschriften

1.1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ubuntu Deutschland“.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Nürnberg) in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung wird der Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V." hinzugefügt.

Sitz des Vereins ist die Stadt Nürnberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung Freier Software, um der Allgemeinheit den Zugang zu entsprechenden EDV-Programmen ohne Einschränkungen zu ermöglichen. Dies erfolgt durch die Zurverfügungstellung Freier Software in Zusammenarbeit mit der Ubuntu Foundation, Universitäten, Hochschulen, Entwicklern Freier Software und Unternehmen, die ihre EDV-Programme unter einer entsprechenden Software-Lizenz der Allgemeinheit über das Internet zur Verfügung stellen.

Die Förderung erfolgt des weiteren durch die Veranstaltung von Messen, Kongressen, Diskussionsforen, Seminaren und Vorträgen. Insbesondere ist der Verein Betreiber des allgemein und kostenlos

zugänglichen Forums ubuntusers.de, das Anwendern der ubuntu-Distribution eine Wissensbasis sowie Unterstützung und Hilfestellung bietet.

1.3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er wird nur insofern wirtschaftlich handeln, als es zur Erfüllung seiner Ziele zweckmäßig und notwendig ist.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an Mitglieder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung oder Ähnlichem bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

1.4. Nutzung moderner Kommunikationsmittel

Der Verein verwendet für interne wie externe Kommunikation bevorzugt das Internet. In dieser Satzung ist daher der Begriff „schriftlich“ alternativ zu verstehen als „mit signierter eMail“.

Fernschriftliche Sitzungen werden grundsätzlich auf einem in der Einladung zur Sitzung bezeichneten Kanal des „Internet Relay Chat“-Systems abgehalten. Der Sitzungsleiter ist in jedem Fall gehalten, die Identität der Teilnehmer gewissenhaft zu überprüfen, sowie ein automatisch erstelltes und nachträglich nicht veränderbares Protokoll der Sitzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

2. Vereinsmitgliedschaft

2.1. Begründung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden.

Voraussetzung für eine Vollmitgliedschaft ist die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit an den Vereinszielen.

Neben der allgemeinen Vollmitgliedschaft gibt es eine Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht an die Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit an den Vereinszielen gebunden.

Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden, die auch die Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts und der sonstigen Mitgliedschaftsrechte umfassen muss.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist jedoch gehalten, die Aufnahme nur aus wichtigem Grund zu verweigern.

Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber zur nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung oder Übersendung der Mitgliedskarte oder einer entsprechenden Bestätigung.

2.2. Austritt des Mitglieds

Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit zulässig. Ein Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrags besteht nicht.

2.3. Ausschluss aus dem Verein

Der Verein kann die Mitgliedschaft durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen vor dem Vorstand zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit bestätigt.

2.4. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Dies bedeutet insbesondere die kostengünstigere Teilnahme an entsprechenden vom ubuntu Deutschland e.V. veranstalteten Messen, Kongressen, Seminaren, Workshops, Diskussionsforen, etc..

2.5. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung des vom Vorstand und der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrags.

Vollmitglieder sind gehalten, aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.

Alle Mitglieder verpflichten sich, sich bei öffentlichen Aussagen im Zusammenhang mit der ubuntu-Distribution oder des ubuntu Deutschland e.V. an die ubuntu-Verhaltensregeln („Code of Conduct“) zu halten. Der Code of Conduct wird vom Gemeinschaftsrat („Community Council“) der Ubuntu Foundation festgelegt.

2.6. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die Beitragsordnung kann zwischen Fördermitgliedern und regulären Mitgliedern, sowie zwischen natürlichen Personen, Firmenmitgliedern und Verbandsmitgliedern unterscheiden. Die Beitragshöhe kann hierbei von Einkommen, Jahresumsatz, bzw. Mitgliederzahl abhängig sein.

Die Beitragsordnung muss vor ihrem Inkrafttreten von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann für unterjährig eingetretene Mitglieder einen anteiligen Beitrag festlegen.

2.7. Streichung aus der Mitgliederliste

Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht innerhalb von zwei weiteren Monaten eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

3. Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

3.1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder müssen natürliche Vereinsmitglieder sein.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Sollte ein Vorstandsmitglied längerfristig nicht per eMail erreichbar sein, so hat es dies nach Möglichkeit dem Vorstand mitzuteilen. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der übrigen Vorstandmitglieder erlischt sodann sein Vorstandsmandat.

Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

3.1.1. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Dies gilt auch für alle anderen Aufgaben, die das Gesetz oder diese Satzung dem Vorstandsvorsitzenden zuweist.

3.1.2. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Vorstand soll mindestens alle vier Monate eine Vorstandssitzung abhalten. Zu diesen Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich ein. Vorstandssitzungen können fernschriftlich, in Ausnahmefällen auch telefonisch durchgeführt werden.

Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift zu fassen und zu unterschreiben.

Beschlüsse können schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist vom Vorsitzenden in einem Protokoll zu dokumentieren.

3.2. Die Mitgliederversammlung

Einmal pro Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und kein Ersatzmitglied vorhanden ist, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitglieder versammlung ist der Vorstand.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Mitgliederversammlungen können fernschriftlich abgehalten werden, soweit keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Dies gilt nicht, wenn wenigstens ein Sechstel der Mitglieder eine herkömmliche Versammlung verlangt.

3.2.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder,
- Erlass der Beitragssatzung,
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen dieser Satzung,
- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
- Ausschluß eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
- Auflösung des Vereins.

3.2.2. Einberufung und Ablauf

Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vollmitglied zulässig. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands.

Der Verein ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder wirksam durch Vollmachten vertreten sind. Vollmachten können nur anderen Mitgliedern erteilt werden, wobei ein Mitglied maximal ein anderes Mitglied vertreten darf. Vollmachten müssen schriftlich erteilt werden.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung der Einberufungsfristen nach Abs. 4 einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

Die Wahl des Vorstands ist für jede Vorstandsposition einzeln durchzuführen. Stehen mehrere Kandidaten zur Verfügung, so sind alle Kandidaten auf den Stimmzetteln aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Entfällt beim ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einen Kandidaten, so hat zwischen den beiden Kandidaten auf die die meisten Stimmen entfallen sind, eine Stichwahl zu erfolgen. Gewählt ist der Kandidat, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ein anderes demokratisches Wahlverfahren zu verwenden. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

3.2.3. Versammlungsniederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern gewählt.

Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung schriftlich zu übersenden.

Geht innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

3.3. Der Beirat

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen Beirat zu bestellen beziehungsweise abzubestellen.

Über die Aufgaben des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.3.1. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens 10 natürlichen Personen. Verbandsmitglieder können eines ihrer Mitglieder für den Beirat nominieren.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, der im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben, Rechte und Befugnisse wahrnimmt. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber dem Vorstand und dem Verein als solchen.

Die Amtsdauer eines Beiratsmitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

3.3.2. Sitzungen und Beschlussfassung

Der Beirat tritt mindestens halbjährlich zu Sitzungen zusammen. Diese sind vom Vorsitzenden des Beirats mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Sitzungen können fernschriftlich oder telefonisch abgehalten werden, wenn alle Beiratsmitglieder hiermit einverstanden sind.

Der Beirat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlussfähig ist der Beirat, wenn mehr als 2/3 seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift abzufassen, die Ort, Datum, Teilnehmer und den wesentlichen Inhalt der Diskussion sowie die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen und anschließend vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

An der Sitzung soll der Vorstand teilnehmen. Dritte können mit Mehrheitsbeschluss zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen zugelassen werden.

4. Schlussvorschriften

4.1. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4.2. Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

4.3. Anfall des Vereinsvermögens

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Ubuntu Foundation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.